

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

902

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Fachhochschule Darmstadt

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), habe ich die oben angeführte Satzung mit Erlass vom 8. Juli 2005 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 18. August 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.5 — 486/101 — 44

StAnz. 36/2005 S. 3451

Das Präsidium der Fachhochschule Darmstadt hat nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) folgende Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren erlassen und in seiner Sitzung vom 28. Juni 2005 geändert:

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Fachhochschule Darmstadt

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2

Evaluation

Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule, zur Berücksichtigung bei Strukturplänen und Zielvereinbarungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als Evaluation gilt die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der jährlichen Ressourcenzuteilung von Mitteln an Fachbereiche und Fachgebiete.

Evaluationsergebnisse dienen der Information

- a) von hochschulinternen Gremien sowie von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen,
- b) der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze

Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gerechtfertigt ist.

Bei der Verarbeitung der Daten ist die möglichst frühzeitige Anonymisierung vorzusehen.

§ 4

Verfahren

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vor Beginn der Verarbeitung zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, zum Beispiel öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich zugänglich zu machen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Antrag eines Betroffenen oder einer in § 2 Abs. 2 a) genannten Stelle entscheidet das Präsidium über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Datenarten

Das Präsidium legt für Evaluationsverfahren nach § 92 Abs. 2 und 3 HHG fest, welche Daten verarbeitet werden können und veröffentlicht diese Entscheidung. Für die Evaluation können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **Studienbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur Sozialen Lage der Studierenden, insbesondere Immatrikulationsdaten sowie die Anzahl der Studierenden, Studienanfängerinnen und -anfänger, der Studierendendauer, Schwundquoten, Absolventenzahl und -quoten, Alter bei Studienbeginn und -abschluss, Finanzierungsarten des Studiums);
2. **Lehrbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Lage der Vorbereitungen von Lehrveranstaltungen, der Qualität von Arbeitspapieren, der Einhaltung der Veranstaltungsgliederung, der Qualität des Vortrages, der Einbeziehung von Studierenden, der Prüfungsanforderung und des Prüfungserfolges, der Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten pro Professur);
3. **Forschungsbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, insbesondere Höhe der Herkunft von Drittmitteln, Publikationen, Gutachtertätigkeiten, eingeladene Vorträge, Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspreise);
4. **Gruppenbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Berufstätigkeit, Nationalität, Regionalität, Hochschulzugangsberechtigung).

Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und Budgetierung genutzt werden.

§ 6

Verarbeitung der Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

Die Verarbeitung ist beschränkt auf die für das Evaluationsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten und erfasst in der Regel nur typische Merkmale; ausgeschlossen bleiben Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (zum Beispiel Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziele und Konzepte der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

Die Weitergabe von Daten aus Evaluationsverfahren geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen

§ 7

Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein:

Öffentliche Sitzung, Einstellen ins elektronische Netz, Aushang (zum Beispiel im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichts. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt und Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).

§ 8

Löschung

Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. August 2005

Prof. Dr. Maria Overbeck-Larisch
Präsidentin der Fachhochschule Darmstadt